



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum Monasteriense Senatus Principum d. dato 23. Jun. 1647.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. **Junius.** ligkeit auch andern Italiänischen Fürsten und Ständen, durch eigne Schickung die grosse Gefahr, in welcher die Catholische Religion in Teutschland begriffen, mehrmahlen gang beweglich zu remonstriren: so hat doch von denenselben einige erpriestliche Assistenz nicht erhalten werden mögen, sondern sind dagegen die von dem Türcken Krieg wieder die Republic zu Benedig, und der Cron Frankreich in Italien vorgehenden Kriegs-Handlungen oberschwebende Gefährlichkeiten fürwendend, und daß dabey jeder auf sich selbst zu sehen hätte, entschuldigt worden.

Es will demnach eine hohe unumgängliche Nothdurfft seyn, daß man sich wohl bedencken, und nicht etwa die Sachen dahin kommen lassen thue, indem man vermeynet, denen Protestirenden ein und anders aus den Händen zu reissen, daß auch der Rest volkend verlohren und in Untergang gestürzet werde, welches alles denen Herren Chur-Fürsten auch übriger Stände Abgesandten, der Catholischen Religion, in bester Wohlmeinung fürtragen zu lassen, nicht umgangen werden mögen, der gänglichen Zuversicht, sie werden sich darob dergestalt vernehmen lassen, daß man versöhnen möge, daß die in diesem hochwichtigen Werck angelegte Mühe und Arbeit, nicht vergeblich angewendet worden, auch darauf desto eherder zu einem ernstlichen Friedens-Schluß gelangt werden möge. Actum Münster, den 19. Jun. 1647.

§. X.

Die Marburgische Succession-Sache wird vor eine Behinderung des Friedens ausgegeben.

Alldieweil nun nach der Kayserl. Gesandten, den Evangelicis gegebenen Antwort, die Heftigen Differenzen, jeso vor eine derer größten Behinderungen des Friedens angesehen wurden; so hielt man am 23. Junii, in den dreyen Reichs-Collegis Rath, wie dieser schwere Stein gehoben werden möchte. Was in solcher Sache bis dahin von beyden Seiten auf den Congress gebracht, auch ferner darinn gehandelt worden; das ist im vorhergehenden Acht und Zwanzigsten Buch, ordentlich und umständlich vortragen worden. Bey der gegenwärtigen Reichs-Deliberation nun, wurde beschlossen, der beyden Hohen Theile Gesandten nachdrücklich zuzusprechen, daß sie sich, zu des Reichs allgemeinen bestem, in Güte sehen möchten, wie aus folgenden Protocollis sub N. I. & II. und der beigefügten Relation des Chur-Maynsischen

Directorii, sub N. III. breitem Inhalts zu ersehen stehet.

Weil aber Graff Orensterna ebenmäßig wieder nach Ostabrück zu gehen, sich vernehmen ließ; so wurde er, um längeres Dableiben zu Münster, gleichfalls ersuchet, auch geberthen, die Materien zu benennen, welche noch abzuhandeln übrig wären, davon auch, wiewohl nur mündliche communication, wie die dem Protocoll N. II. am Ende sub Lit. A. beigefügte Designation ausweiset, geschehen. Endlich wurde nicht weniger eine Deputation, sowohl an die Kayserlichen als Frangösische Gesandten beschlossen, um die Beschleunigung des Friedens Wercks, beweglich anzusuchen, deren Berichtung aus nachstehendem Protocollo zu vernehmen.

Graff Orenstern will von Münster wieder fortgehen.

wird da zubleiben ersucht.

Anzeigung derer noch unerledigten Punkten.

Die Frangösen werden um Beschleunigung der Tractaten angelanget.

Die Reichs-Stände raten zur Güte.

N. I.

Protocollum Monasteriense Senatus Principum den 23. Junii, Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: Proponirte: Die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii hätten dem Reichs-Directorio angezeigt, die Herren Schwedische Gesandten sie begehret weilt causa Hassiaca das ganze Friedens-Werck remorirte, es bey den Reichs-Ständen zu urgiren, und bedencken zu lassen, ob nicht rathsam, den Herren Castellanis per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegien zuzusprechen, daß sie Vierdter Theil.

R f f f

etwas

1647. etwas näher zum Ziel gehen und Deutschland den Frieden ihrer Sachen halber nicht schwer machen, noch mißgönnen möchten; Frage sich derhalben: Ob eine solche Deputation zu decretiren? 1647. Junius. Junius.

Seines theils halte er vor nöthig, sich bey den Kayserlichen zu informiren, wie weit sie diese Sache gebracht? In dem Kayserlichen Project, so er gelesen, hätte er befunden, daß man Hessen-Cassel ein ansehn- und ehrlich Erbietthen gethan, damit sie sich wohl könnnten begnügen lassen; Sollte nun per Majora eine Deputation geschlossen werden, wolle er ihm solche nicht allein belieben lassen, sondern auch rathsam achten, die Herren Kayserlichen gleichförmig so um Information in den Sachen, als Continuation der Tractaten selbst, tam in Causa Marburgensi, quam Satisfactionis beweglich zu erwachen. Circa Deputandos sey er indifferent, ob von beyderley Religionen 2. oder 3. oder die Ordinarii Deputati zu gebrauchen?

Neuburg: Achtet die Deputation ad Cassellanos rathsam zu seyn; sey ratione Deputandorum auch indifferent.

Defferreich: Den Casselschen sey überflüssige Satisfaction angeboten, so ihnen beweglich zu repräsentiren, die ingredientia könne man bey den Herren Kayserlichen einholen: Sey der Deputation halber indifferent, doch würde eine extraordinaria reputirlicher seyn.

Magdeburg: Die Herren Hessen-Casselschen könnnten per Deputationem extraordinariam in puncto Satisfactionis zur moderation ermahnet, die Marburgische Successions-Sache aber zu gültlichem Vergleich verwiesen werden, da aber dieselbe nicht verlinge, könnnte man auf Compositions-Mittel bedacht, und die völlige Erdrterung den Herren Kayserlichen und der Cronen Plenipotentiarien heimzugeben seyn.

Burgund: Placet Deputatio extraordinaria ad Imperiales & Cassellanos, ad rem amicabilem in omnibus punctis componendam.

Sachsen-Altenburg: Man habe 1) de modo tractandi zu reden, und achte nöthig, eine Deputation an die Herren Kayserlichen zu thun, und sich in beyden Sachen informiren zu lassen, 2) dergleichen gegen die Herren Casselschen vorzunehmen, und sie zur Moderation zu erinnern; 3) Sey auch zu besorgen, unser Zureden werde es nicht allein erheben, wenn nicht auch die Cronen gewonnen werden; Dahero er dann nöthig erachte, solche hierinnen um Assistenz zu begrüßen. 4) Solches je ehe je besser, quoniam spes, quæ differtur, animum affligit: per Deputatos Extraordinarios. Und dieß auch suo loco & ordine wegen Henneberg.

Teutsch-Orden: Wie Altenburg: doch hielte er, Deputati Ordinarii solten die Kayserlichen, und Extraordinarii die andern ansprechen.

Eoburg: Wie Altenburg.

Bamberg: Ingleichen.

Weymar: Ebenmäßig wie Altenburg; Allein werde die Deputation besorglich per easdem personas fortgehen müssen, weil sonst doppelte Arbeit zu Schulden komme.

Eisenach, Gotha, Anhalt: Ingleichen.

Eichstädt: Bittet den Frieden zu besördern, sonst wie Altenburg und gleichstimmende; Fragt aber: Ob dem Reich nicht schimpflich, an Cassel abzuordnen, oder sie nicht vielmehr ad locum tertium zu erfordern?

Brandenburg

1647. Brandenburg-Culmbach: Der Friede sey nicht zu remoriren. *Comf* 1647.
 Junius. wie Salzburg und Altenburg. Junius,

Speyer: Ad Majora.

Anspach: Wie Culmbach.

Straßburg; Wie Teusch-Orden.

Braunschweig-Zelle: Wegen Marburg habe man sich viel, aber ohne Verfang, bemühet; stehe also dahin, wie sie von einander zu setzen. In materialibus begehre man sich nicht heraus zu lassen.

Ratione loci seyn die Casselschen hierauf zu erfordern, und halte der Marburgischen Sachen wegen, sollte nicht schaden, wann auch Darmstadt besprochen, und Compositio zwischen ihnen tentiret würde; sonst sey nöthig mit den Herren Kayserlichen zu reden.

Augsburg: Wie Zelle.

Grubenhagen: Man solle an die Kayserlichen zuörderst deputiren, sodann könne unter den Deputatis vom Vortrag geredet, und die Partheyen hierauf erfordert werden: nachdem die Sache da ablauffe, sey Deputation an die Cronen auch fort, oder einzustellen, und die Güte zwischen beyden Theilen zuörderst zu versuchen; repetiret auch dis suo loco & ordine wegen Wolffenbüttel, Calenberg.

Hildesheim: Wie Altenburg und Braunschweig; die Ingredientien des Vorhalts können aus dem Reichs-Bedencken genommen und Cassel representiret werden, was grosse Beschwerden die interessirten wieder sie führten.

Baden: Wie Hildesheim.

Münster: Ingleichen.

Mecklenburg: (per Culmbach) suspendebat Vorum.

Frenßingen: Wie Salzburg.

Savoyen: Circa causam Successionis tentandam judicat inter partes concordiam, Deputatis Ordinariis mediantibus. In causa Satisfactionis nondum constare, an debeatur? multominus à quibus? vicinos sat damnorum perpeffos; ad Majora.

Regensburg:

Rassau:

Trient:

Brixen:

Paderborn:

Osnabrück:

Minden:

Verden:

Lütlich:

Verdun:

Fulda:

Hirschfeld:

Kempten:

Murbach:

Elwangen:

Wie Hildesheim.

Dierdter Theil.

Stff 2

Weiß

1647.
Junius.

Weissenburg, Berchtolsgadon, Stablo, Corvey, Prälaten: Wie Hildesheim und gleichstimmende.

1647.
Junius.

Fränckische Grafen: In causa Marburgensi, wie Zelle; Satisfactionis, wie Altenburg; Depurationis, wie Salzburg.

Conclusum: Deputati Extraordinarii von dreyen Reichs-Räthen sollen die Casselschen und Marburgischen hierauf in Bischoffs-Hoff bescheiden, jenen in utroque puncto, diesen aber in causa Marburgensi, die Nothdurfften vortragen und zu Gemüth führen, daß sie an Verzögerung des Friedens mehrentheils schuldig, sich also zeitlich accommodiren sollten. Vorher aber sey bey den Herren Kayserlichen zu erkundigen, wie weit es in den Sachen kommen: welcher Information im vorhalten sich zu bedienen. Hätte dieses zusprechen nicht, compellandas esse Coronas pro interpositione.

Quari: Quinam sint deputandi? Oesterreich, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Zelle, Fränckische Grafen.

Neuburg: Salzburg, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Braunschweig, Fränckische Grafen.

Oesterreich: Wie Neuburg.

Magdeburg: Wie Salzburg.

Burgund: Wie Oesterreich.

Altenburg: Auf der Geistlichen Banck, wie Oesterreich, der Weltlichen Banck halber aber hoffe das Haus Sachsen entschuldiget zu seyn, weil die Erb-Verbrüder und Vereinigung bekandt; wolle sonst gerne das beste thun. Ergo deputentur: Brandenburg, Württemberg, Fränckische Grafen.

„In Ende, und nachdem man rings umher votiret, seynd die Majora dem Neuburgischen Voto beygefallen. Darauf wurde die Re- und Correlation zwischen den 3. Reichs-Collegiis per Deputatos Extraordinarios in loco tertio neben den Churfürstlichen Gemach vorgenommen, und eummüthig dafür gehalten, daß durch die beliebte extraordinari Depuration sich (1) bey den Herren Kayserlichen, wie weit die Sache gebracht, und wohin die Ansprüche zu stellen, zu informiren; sodann (2) beyde Theile andieß Ort zu bescheiden, und in beyden Punkten zur moderation beweglich anzuerinnern. Im Churfürstlichen Collegio habe man zwar der Deputation ad Coronas auch gedacht, und ziemliche Frucht daraus verhofft, aber besorgt, es werde sich dieselbe wegen des bekantten præcedenz-Streits nicht wohl tam ratione ordinis, quam personarum practiciren lassen. Die Deputati von Churfürstlichen und Städtischen Collegiis mögen die Ordinarii seyn.

N. II.

Protocollum Monasteriense in Senatu Principum, d. 30. Junii, Anno 1647.

Oesterreichisches Directorium: Proponebat: Man wisse sich hoffentlich der Hessischen Satisfaction und Successions-Streitigkeiten wohl zu erinnern, und daß man deren composition per Deputatos zu tentiren gepflogen. Diß sey geschehen, und von dem Reichs-Directorio eine schriftliche Relation verfasst, die wolle man unbeschwert anhören:

„Als nun Anzeig gegeben, daß man darzu geneigt, laße Herr Dr. Sell den Aufsatz ab. Nemlich:

Daß